jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/10/20 3Ob920/32

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1932

Norm

AO §37
ZPO §31 Abs1 Z1

Rechtssatz

Stehen die Erklärungen zweier Bevollmächtigter desselben Gläubigers bei der Ausgleichstagsatzung miteinander im Widerspruch, so ist eine wirksame Erklärung für den Gewaltgeber nicht abgegeben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 920/32
  Entscheidungstext OGH 20.10.1932 3 Ob 920/32
  Veröff: SZ 14/204

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0035923

Dokumentnummer

JJR_19321020_OGH0002_0030OB00920_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at